

KORPORATION

SACHSELN 

ALPENVERORDNUNG

der Korporation Sachseln

vom 30. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen für korporationseigene und güterrechtliche Alpen	
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Alpkommission / Alpverwalter	5
Art. 4	Begriffsbestimmungen	6
Art. 5	Befahren mit Fahrverbot belegten Strassen	7
Art. 6	Alpzinsen / Stuhlgeld	7
Art. 7	Konkurs / Zahlungsunfähigkeit	7
Art. 8	Hag und Brennholz	8
Art. 9	Berechnung der RGVE / NST	8
Art. 10	Düngung	8
Art. 11	Bewirtschaftungsaufgaben	8
Art. 12	Zäune	9
Art. 13	Alpwerk	9
Art. 14	Heu / Streue	10
Art. 15	Strassen und Wege	10
Art. 15.1	Allgemeines	
Art. 15.2	Schneeräumung	
II.	Korporationseigene Alpen	
Art. 16	Eigentumsverhältnisse	11
Art. 17	Sömmerungsrecht	11
Art. 17.1	Allgemeines	
Art. 17.2	Unterwengen/Haldimatt	

Art. 18	Richtsatz und Alpzens.....	12
Art. 18.1	Allgemeines	
Art. 18.2	Voralpen und Ganzsommerralpen	
Art. 18.3	Hochalpen Matt und Seefeld	
Art. 19	Höchstsatz / Übersatz.....	13
Art. 19.1	Voralpen und Ganzsommer-Alpen	
Art. 19.2	Hochalpen Matt und Seefeld	
Art. 19.3	Unterwengen/Haldimatt	
Art. 20	Vergabe der Sömmerungsrechte.....	13
Art. 21	Verlosungsordnung.....	13
Art. 21.1	Allgemeines	
Art. 21.2	Voralpen und Ganzsommer-Alpen	
Art. 21.3	Hochalpen Matt und Seefeld	
Art. 21.4	Unterwengen/Haldimatt	
Art. 22	Nicht vergebene Sömmerungsrechte.....	15
Art. 22.1	Voralpen und Ganzsommer-Alpen	
Art. 22.2	Hochalpen Matt und Seefeld und Unterwengen/Haldimatt	
Art. 23	Tausch von Alpen.....	16
Art. 23.1	Voralpen und Ganzsommer-Alpen	
Art. 23.2	Hochalpen Matt und Seefeld	
Art. 24	Übertragung und Rückgabe von Sömmerungsrechten.....	16
Art. 25	Neuverpachtung von Sömmerungsrechten.....	17
Art. 25.1	Allgemeines	
Art. 25.2	Voralpen und Ganzsommerralpen / Hochalpen Matt und Seefeld	
Art. 25.3	Unterwengen/Haldimatt	
Art. 26	Einiger.....	17
Art. 27	Besetzung / Alpfahrt	18
Art, 27.1	Allgemeines	
Art, 27.2	Voralpen und Ganzsommer-Alpen	
Art, 27.3	Hochalpen Matt und Seefeld	
Art. 28	Weideordnung.....	18
Art. 28.1	Hochalpen Matt und Seefeld	
Art. 28.2	Unterwengen / Haldimatt	
Art. 29	Alpgebäude / übrige Einrichtungen und Anlagen.....	19

III. Güterrechtliche Hochalpen

Art. 30	Güterrecht.....	20
Art. 31	Übertragung von Alprechten / Handänderung an Gebäuden.....	20
Art. 32	Sassrecht.....	20
Art. 33	Rechte Dritter.....	20
Art. 34	Richtsatz.....	21
Art. 35	Besetzungspflicht.....	21
Art. 36	Einiger.....	22
Art. 37	Alpfahrt.....	22
Art. 38	Hagpflicht.....	22
Art. 39	Alpverbesserungen.....	23
Art. 40	Finanzierung.....	23
Art. 40.1	Stuhlgeld	
Art. 40.2	Zusätzliche Kosten	
Art. 40.3	Vorfinanzierung / Inkasso	
Art. 41	Beschlussfassungen.....	24

IV. Schlussbestimmungen

Art. 42	Vollzug und Rechtsmittel.....	25
Art. 43	Haftung und Rechtsschutz.....	25
Art. 44	Aufhebung bisherigen Rechts.....	25
Art. 45	Inkrafttreten.....	26
Art. 46	Abgabe dieser Verordnung.....	26

ANHANG

	Richtsätze und Alpzinsen / Stuhlgelder.....	27
--	---	----

Die Korporation Sachseln erlässt, gestützt auf den Einung, insbesondere den Art. 13 und die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

für korporationseigene und güterrechtliche Alpen

Art. 1 Zweck

Die Alpenverordnung regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Alpen der Korporation Sachseln, nämlich der korporationseigenen Alpen (Teil II.) und der güterrechtlichen Hochalpen (Teil III.)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung für die Alpen der Korporation Sachseln und gilt für die Alpungänge ab 2021.

² Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Alpen gemäss Teil II. und III.

³ Sie findet auch Anwendung, wenn eine Alp aus Mangel an Interesse ohne Verlosung an Sömmerungsberechtigte abgegeben wird.

⁴ Das Landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG) findet keine Anwendung, ausser bei Art. 16 Abs. 3 und Art. 33 dieser Verordnung, wenn Alpen oder Sömmerungsrechte an Nicht-Sömmerungsberechtigte gemäss Art. 16 des Einung verpachtet werden.

Art. 3 Alpkommission / Alpverwalter

¹ Die Verwaltung der Alpen obliegt der Alpkommission, welcher der Alpverwalter vorsteht.

² Der Alpverwalter wird durch den Korporationsrat bestimmt.

³ Der Korporationsrat setzt eine mindestens fünfköpfige Alpkommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Korporationsrates und mindestens drei weiteren Korporationsbürgerinnen oder -bürgern besteht.

⁴ Für besondere Fälle kann der Korporationsrat die Alpkommission erweitern.

⁵ Die Alpkommission ist insbesondere zuständig für:

- die Verwaltung der Alpen und der dazugehörenden Einrichtungen;
- den Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrates im Zusammenhang mit dieser Verordnung;

- die Abgabe der Alpen nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den Abschluss von Nutzungsverträgen sowie allfällig weiterer Verträge;
- die Anweisung der zu verrichtenden Strassenunterhaltsarbeiten und die Überprüfung der Durchführung des Alpwerks.

⁶ Der Alpverwalter ist insbesondere zuständig für den Vollzug von Beschlüssen der Alpkommission sowie die Kontrolle der korrekten Besetzung der Alpen.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Personen beiden Geschlechts.

Einiger:	Verbindungsperson zwischen Sässern und Alpkommission.
Sasser:	Sömmerungsberechtigte Bewirtschafter, nachfolgend Bewirtschafter.
Sömmerungsberechtigung:	Nutzungsberechtigung an den Alpen gemäss Einung.
Sömmerungsrecht:	Ein Sömmerungsrecht entspricht dem Recht, eine RGVE zu sömmern (nur weibliche Tiere und Ochsen).
Sassrecht:	Alpungsrecht für Eigentümer von Hütten oder Anteilen an Hütten im Rahmen der zugeteilten Sömmerungsrechte.
RGVE:	Raufutter verzehrende Grossvieheinheit.
NST:	Normalstoss, entspricht der Sömmerung einer RGVE während 100 Tagen.
Alpzins:	Entgelt für die Sömmerung von Vieh auf korporationseigenen Alpen.
Stuhlgeld:	Entgelt für die Sömmerung von Vieh auf güterrechtlichen Hochalpen.
Richtsatz:	Für jede Alp festgesetzte Anzahl RGVE.
Hüttensatz:	Für jede Hütte festgesetzte Anzahl RGVE (güterrechtliche Hochalpen).

Im Übrigen gilt die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91), sofern in dieser Alpenverordnung nichts anderes geregelt wird.

Art. 5 Befahren von mit Fahrverbot belegten Strassen

¹ Berechtigte können mit Fahrverbot belegte Alp- und Forststrassen im Gemeindegebiet Sachseln befahren; dafür ist gegen Entrichtung einer Kanzleigebühr eine Fahrbewilligung bei der Korporationskanzlei einzuholen.

² Berechtigte können die mit Fahrverbot belegte Zufahrtsstrasse ab Glaubenbielen zum Sachsler Unterwengen befahren; dafür ist eine Fahrbewilligung bei der zuständigen Stelle in Giswil einzuholen.

Art. 6 Alpzens / Stuhlgeld

¹ Das Überlassen der Alpen zur Sömmerung erfolgt gegen Alpzens resp. Stuhlgeld.

² Die Alpzensen/Stuhlgelder werden vom Korporationsrat jährlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für nicht bezahlte Alpzensen / Stuhlgelder kann nach Ablauf von 60 Tagen für den geschuldeten Betrag 6% Verzugszins verlangt werden.

³ Erfolgen während der Nutzungsdauer wesentliche Alpverbesserungen, kann der Korporationsrat den Alpzens resp. das Stuhlgeld anpassen.

⁴ Bei allfälligem Schaden an Alpweiden, bei Unterhalt bzw. Neuerstellung von Gebäuden, übrigen Einrichtungen oder Strassen und Wegen wird keine Zinsreduktion gewährt.

⁵ Bei durch Naturereignissen entstandenem Schaden kann der Korporationsrat in Härtefällen auf schriftliches Gesuch hin den Alpzens resp. das Stuhlgeld reduzieren oder einen Beitrag an die Behebung der Schäden beschliessen.

Art. 7 Konkurs / Zahlungsunfähigkeit

¹ Gerät ein Bewirtschafter in Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, erlischt die Sömmerungsberechtigung mit der Konkurseröffnung bzw. mit der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit.

² Wird für den laufenden Alpzens resp. das Stuhlgeld und für die Einhaltung der übrigen Verordnungsbestimmungen hinreichende Sicherheit geboten, kann die Alpkommission den Fortbestand der Sömmerungsberechtigung gestatten.

Art 8 Hag- und Brennholz

¹ Das für den Alpwirtschaftsbetrieb benötigte Hag- und Brennholz wird dem Einiger von der Forstverwaltung zugewiesen.

² Die Beschaffung des benötigten Hagmaterials ist Sache des jeweiligen Bewirtschafters.

Art 9 Berechnung der RGVE / NST

¹ Für die Vergabe der Sömmerungsrechte nach RGVE gelten die nachfolgenden Faktoren. Massgebend ist jeweils der 1. Juli.

• Kuh	1.00
• Zeitrind (über 730 Tage alt)	0.60
• Maisrind (365-730 Tage alt)	0.40
• Kalb (bis 365 Tage alt)	0.20
• Mutterkuh mit Kalb	1.20
• Ziege	0.20

² Bezüglich der Festsetzung der Normalstösse NST gilt der Vorbehalt, dass diese angepasst werden, sofern sie vom Landwirtschaftsamt z.B. auf Grund einer alpwirtschaftlichen Nutzungsplanung neu verfügt werden.

Art. 10 Düngung

Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände sowie eine massvolle und abgestufte Nutzungsintensität ausgerichtet sein. Zu verwenden sind grundsätzlich alpeigene Dünger. Die zuständige kantonale Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 Bewirtschaftungsauflagen

Die Bedingungen der von der Korporation mit dem Kanton Obwalden getroffenen oder zukünftigen Bewirtschaftungsvereinbarungen für

Trockenstandorte und Feuchtgebiete sind von den Bewirtschaftern zu übernehmen bzw. einzuhalten. Die Pflegebeiträge stehen den Bewirtschaftern zu, welche die Arbeiten ausführen.

Art. 12 Zäune

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Grenzzäunen sowie Zäunen zur Weideunterteilung und Auszäunung von Strassen, Quellen und Trögen obliegt den Bewirtschaftern.

² Bei Alp- und Weideunterteilungen entscheidet bei Uneinigkeit unter den Bewirtschaftern die Alpkommission.

³ Wenn im Interesse der Korporation Zäune als Wald-Weide-Ausscheidung oder zum Auszäunen von Strassenböschungen nötig sind, werden die ersten Zäune durch die Korporation erstellt.

⁴ Der Unterhalt dieser Zäune ist nach Anweisung der Alpkommission Sache der Bewirtschafter.

⁵ Wo keine Weideroste bestehen, sind von den Bewirtschaftern zur Querung von Strassen Tore oder andere geeignete Abschränkungs-einrichtungen anzubringen. Die Einrichtungen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren und zu unterhalten.

Art. 13 Alpwerk

¹ Auf jeder Alp ist von den Bewirtschaftern jährlich Alpwerk zu verrichten.

² Als Alpwerk gilt insbesondere:

- Mähen von Unkraut im Vorsommer;
- Entfernen von Grotzen, Stauden und Dornengebüsch;
- Abräumen von Steinen;
- Ausführung des für jede Alp speziell festgelegten Strassenunterhalts;
- Unterhalt der Wasserversorgung;
- Unterhalt von Entwässerungen.

³ Die Alpkommission organisiert und überprüft in Absprache mit dem Einiger den Zustand der Alpen. Bei Feststellung massiver Unterlassung des Alpwerks fordert sie die zuständigen Bewirtschafter zur umgehenden Vornahme der notwendigen Arbeiten auf.

⁴ Wird trotz Mahnung das geforderte Alpwerk nicht geleistet, bewertet die Alpkommission die nicht geleisteten Alpwerksarbeiten und stellt sie den Säumigen in Rechnung. Das Geld wird zur Erledigung des versäumten Alpwerks und für die daraus entstandenen Umtriebe eingesetzt.

Art. 14 Heu / Streue

Die Beschaffung des nötigen Heus und der Streue ist Sache der Bewirtschafter.

Art. 15 Strassen und Wege

Art. 15.1 Allgemeines

¹ Für die Neuerstellung, den Ausbau und den Unterhalt von Strassen und Wegen der Korporation ist die Strassenverwaltung der Korporation zuständig. Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ist einzuhalten.

² Im Rahmen der Alpwerkanweisungen ordnet die Alpkommission jedem Einiger die zu verrichtenden Strassenunterhaltsarbeiten an.

³ Durch Vieh verschmutzte Strassen sind durch die verantwortlichen Bewirtschafter zu reinigen.

Art. 15.2 Schneeräumung

Schneeräumungsarbeiten sind grundsätzlich von den betreffenden Bewirtschaftern auf eigene Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen.

II. Korporationseigene Alpen

Art. 16 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Voralpen, die Ganzsommer-Alpen, die Hochalpen Matt und Seefeld sowie die Alp Unterwengen / Haldimatt inkl. Gebäude sind Eigentum der Korporation.

² Sie werden gemäss Einung an Korporationsbürger zur standortgerechten alpwirtschaftlichen Nutzung für die Dauer von 12 Jahren abgegeben.

³ Nicht-Korporationsbürgern können Sömmerungsrechte zugestanden werden, wenn keine entsprechenden Interessen von Korporationsbürgern vorliegen.

⁴ Es gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 17 Sömmerungsberechtigung / Sömmerungsrecht

Art. 17.1 Allgemeines

¹ Grundlage für die Sömmerung von Vieh sind die Art. 16 und 17 des Einung.

² Berechtigt zur Sömmerung des Viehs auf den korporationseigenen Alpen sind Korporationsbürger, die Selbstbewirtschafter, gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) beitragsberechtigt sind und ihr Betriebszentrum in der Gemeinde Sachseln haben.

³ Berechtigte besitzen das Sömmerungsrecht ausschliesslich für Raufutter verzehrende Tiere, die auf ihrem Betrieb gewintert, geboren oder als gleichwertiger Ersatz für abgehende Tiere zugekauft wurden, für Kühe vor dem 1. Januar und für Jungvieh ab dem 1. März des laufenden Jahres. Übrige Tiere sind bewilligungspflichtig. Ausnahme: Unterwengen / Haldimatt gemäss Art. 17.2.

⁴ Die Bewirtschafter der Ganzsommer-Alp Gross-/Kleinebnet haben keine Sömmerungsberechtigung an den Hochalpen Matt und Seefeld.

⁵ Maximal 1/3 des Richtsatzes - ausgenommen sind Kühe - der Ganzsommer-Alp Gross-/Kleinebnet hat Sömmerungsberechtigung auf einer güterrechtlichen Hochalp.

⁶ Bei Betriebs- und Tierhaltergemeinschaften gemäss landwirtschaftlicher Gesetzgebung steht jedem Gemeinschaftsmitglied die Sömmerungsberechtigung zu. Bei Neugründungen von Betriebs- und Tierhal-

tergemeinschaften gelten bereits bestehende Sömmerungsrechte weiter. Beide Betriebe müssen das Betriebszentrum in Sachseln haben.

⁷ Wer Alpzinsen trotz zweimaliger Mahnung bis 31. Dezember des betreffenden Sömmerungsjahres schuldet, verliert seine Sömmerungsberechtigung.

⁸ Sind die Bedingungen zur Sömmerungsberechtigung während des Umgangs nicht mehr erfüllt, fallen die Sömmerungsrechte ohne weiteres an die Korporation zurück.

⁹ Wer Sömmerungsrechte freiwillig an die Korporation zurückgeben will, hat dies spätestens am 1. Januar des Jahres der Alpfahrt der Korporation schriftlich bekanntzugeben.

¹⁰ An die Korporation zurückgefallene Sömmerungsrechte werden umgehend verlost.

Art. 17.2 Unterwengen/Haldimatt

¹ Der Besitz von Sömmerungsrechten an der Alp Unterwengen / Haldimatt schliesst den Anspruch auf Sömmerungsrechte auf den Voralpen, Ganzsommer-Alpen sowie den Hochalpen Matt und Seefeld aus.

² Auf der Alp Unterwengen / Haldimatt kann auch Vieh von anderen Bewirtschaftern gesömmert werden; Vieh von Korporationsbürgern hat Vorrecht.

Art. 18 Richtsatz und Alpzins

Art. 18.1 Allgemeines

¹ Die Möglichkeiten zur Stallung des Viehs entsprechen teilweise nicht dem aktuellen Richtsatz.

² Anpassungen des Richtsatzes z.B. im Rahmen einer Bewirtschaftungsplanung sind zwingend zu übernehmen.

Art. 18.2 Voralpen und Ganzsommer-Alp, Alp Unterwengen / Haldimatt

Richtsätze und Alpzinsen sind im Anhang Tabelle 1 dieser Verordnung geregelt.

Art. 18.3 Hochalpen Matt und Seefeld

Richtsätze und Alpzinsen sind im Anhang Tabelle 2 dieser Verordnung geregelt.

Art. 19 Höchstsatz / Übersatz**Art. 19.1 Voralpen und Ganzsommer-Alp**

¹ Übersteigt die Anzahl der angemeldeten Sömmerungsrechte den im Anhang Tabelle 1 festgelegten Richtsatz einer Alp wesentlich, kann der Korporationsrat einen Höchstsatz pro Bewerber festlegen, der jedoch nicht unter 22 RGVE liegen darf.

² Für jede Alp ist ein Übersatz von höchstens 10% gestattet.

Art. 19.2 Hochalpen Matt und Seefeld

Übersteigt die Anzahl der angemeldeten Sömmerungsrechte den im Anhang Tabelle 2 festgelegten Richtsatz einer Alp wesentlich, kann der Korporationsrat einen Höchstsatz pro Bewerber festlegen, der jedoch nicht unter 20 RGVE liegen darf.

Art. 19.3 Unterwengen / Haldimatt

Der Höchstsatz beträgt 38 NST.

Art. 20 Vergabe der Sömmerungsrechte

¹ Die Sömmerungsrechte für den nächsten Alpungang werden jeweils spätestens im Frühjahr des letzten Jahres des laufenden Alpungangs verlost. Ort und Zeitpunkt der Verlosung werden publiziert.

² Die Bewerber haben die gewünschten Sömmerungsrechte innerhalb der festgesetzten Frist schriftlich anzumelden.

Art. 21 Verlosungsordnung**Art. 21.1 Allgemeines**

¹ Mit der Anmeldung zur Verlosung anerkennen die Bewerber ausdrücklich die entsprechenden Bestimmungen der Korporation. Sie erteilen zudem den zum Vollzug angewiesenen Stellen der Korporation die Zustimmung für direkte Rückfragen und Einsichtnahmen bei den

zuständigen kantonalen Stellen im Zusammenhang mit der Vergabe und Ausübung der Sömmerungsrechte.

² Werden während des Alpungangs auf einer Alp Sömmerungsrechte frei, haben Bewerber, die bei der Verlosung der betreffenden Alp den Höchstsatz nicht erreicht haben oder leer ausgingen, Vorrang.

Bewerber, die den Höchstsatz nicht erreicht haben, haben Vorrang vor Bewerbern, die leer ausgegangen sind.

Art. 21.2 Voralpen und Ganzsommer-Alp

¹ Die Voralpen und die Ganzsommer-Alp werden vor den Hochalpen verlost.

² Die Voralpen und die Ganzsommer-Alp werden in der Reihenfolge gemäss Anhang Tabelle 1 verlost.

³ Werden mehr Sömmerungsrechte angemeldet als der im Anhang Tabelle 1 festgelegte Richtsatz und können sich die Bewerber nicht einigen, entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Ziehungsberechtigung wird durch das Los entschieden.

⁴ Wird die Alp Chlisterli im ersten Verlosungsumgang nicht gezogen, kommt sie vor der Verlosung der Balmatt nochmals zur Vergabe. Wird sie erneut nicht gezogen, wird sie der Alp Balmatt zugeteilt.

⁵ Wird die Alp Chlisterli der Alp Balmatt zugeteilt, beträgt der Richtsatz für beide Alpen zusammen 44 RGVE; sie kann an zwei Bewerber abgegeben werden. Der Richtsatz nach NST bleibt gemäss Anhang Tabelle 1 je Alp unverändert.

⁶ Bewerben sich mehrere Bewirtschafter gemeinsam als Gruppe um eine Voralp oder Ganzsommer-Alp, haben sie an der Verlosung die Namen und den jeweiligen Viehsatz mitzuteilen. Ein Bewerber darf sich je Verlosungsgang nur an einer Gruppe beteiligen.

Die Verteilung des Viehsatzes innerhalb der Gruppe ist dabei auf den im Anhang Tabelle 1 festgesetzten Richtsatz der entsprechenden Alp aufzurechnen.

⁷ Wer in einem Verlosungsgang nicht genügend Sömmerungsrechte erhält, darf bis zur Erfüllung des angemeldeten Viehsatzes an weiteren Verlosungsgängen teilnehmen.

⁸ In der ersten Runde nicht gezogene Alpen werden anschliessend in einer zweiten Runde zur Verlosung gebracht; dann noch nicht gezogene Alpen werden nach der Verlosung der Hochalpen verlost.

Art. 21.3 Hochalpen Matt und Seefeld

¹ Die Hochalpen Matt und Seefeld werden in der Reihenfolge gemäss Anhang Tabelle 2 verlost.

² Werden mehr Sömmerungsrechte angemeldet als der im Anhang Tabelle 2 festgelegte Richtsatz und können sich die Bewerber nicht einigen, entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Ziehungsberechtigung wird durch das Los entschieden.

³ Die Verlosung der Hochalpen erfolgt pro Hütte an Gruppen. Jede Gruppe muss den geltenden Hüttensatz erreichen.

Art. 21.4 Unterwengen / Haldimatt

¹ Die Alp Unterwengen / Haldimatt kann an einen Bewerber abgegeben werden.

² Melden sich mehrere Bewerber bzw. werden mehr Sömmerungsrechte angemeldet als der im Anhang Tabelle 1 festgelegte Höchstsatz beträgt und können sich die Bewerber nicht einigen, entscheidet das Los.

³ Die Reihe der Ziehungsberechtigung wird durch das Los entschieden.

Art. 22 Nicht vergebene Sömmerungsrechte

Art. 22.1 Voralpen und Ganzsommer-Alp

¹ Sömmerungsrechte, die keine Abnehmer finden, kann der Korporationsrat einem Einzelnen oder einer Gruppe zuteilen unter der Bedingung, dass der volle im Anhang Tabelle 1 festgesetzte Richtsatz samt Alpzens übernommen wird. Dabei können bereits geloste Sömmerungsrechte zurückgegeben werden. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet das Los.

² Sömmerungsrechte, die dennoch keine Abnehmer finden, werden vom Korporationsrat zu Bedingungen der Korporation abgegeben.

Art 22.2 Hochalpen Matt und Seefeld / Unterwengen/Haldimatt

Sömmerungsrechte, die keine Abnehmer finden, werden vom Korporationsrat zu Bedingungen der Korporation abgegeben.

Art. 23 Tausch von Alpen

Art.23.1 Voralpen und Ganzsommer-Alpen

¹ Voralpen und Ganzsommer-Alp oder einzelne Sömmerungsrechte dürfen nur bis Ende Januar des ersten Jahres des neuen Alpungangs vertauscht werden.

Ganzsommer-Alpen gelten als Einheit.

² Es kann auch ein teilweiser Tausch erfolgen, indem Kühe gegen Rinder von Voralpen mit erschwerter Erschliessung an gut erschlossene Alpen getauscht werden.

³ Ein Tausch zwischen Privatalpen und Voralpen resp. Ganzsommer-Alpen ist nicht gestattet.

⁴ Jeder Tausch erfordert eine Bewilligung durch den Korporationsrat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 23.2 Hochalpen Matt und Seefeld

¹ Die Hochalpen oder einzelne Sömmerungsrechte dürfen bis Ende Januar des ersten Jahres des neuen Alpungangs beliebig vertauscht werden.

² Ein Tausch von Vieh zwischen Privatalpen und den Hochalpen Matt und Seefeld ist nicht gestattet.

³ Jeder Tausch erfordert eine Bewilligung durch den Korporationsrat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 24 Übertragung und Rückgabe von Sömmerungsrechten

¹ Wer einen Betrieb als eigenständiges Gewerbe übernimmt, kann die Sömmerungsrechte des übernommenen Betriebes mit übernehmen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 17.1 dieser Verordnung erfüllt sind.

² Jeder Bewirtschafter ist berechtigt, höchstens 3 RGVE seiner Sömmerungsrechte - für die Voralpen, Ganzsommer-Alp und die Hochalpen Matt und Seefeld bei 6 und weniger RGVE jedoch höchstens die Hälfte davon - dem mit den alpwirtschaftlichen Arbeiten beauftragten Mitbewirtschafter zu übertragen, wobei dieser gesamthaft höchstens 6 RGVE zusätzlich erhalten darf.

³ In begründeten Fällen kann der Korporationsrat Sömmerungsrechte zurücknehmen.

⁴ Jede Übertragung (Tausch, Betriebsübergabe etc.) oder Rückgabe von Sömmerungsrechten erfordert die Bewilligung durch den Korporationsrat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 25 Neuverlosung von Sömmerungsrechten

Art. 25.1 Allgemeines

¹ Fallen Sömmerungsrechte an die Korporation zurück, veranlasst der Korporationsrat eine Neuverlosung.

² Entsteht der Korporation aus der Rückgabe bzw. Neuverlosung von Sömmerungsrechten ein Minderertrag, so ist derjenige zum Ersatz verpflichtet, der die Rückgabe bzw. Neuverlosung herbeigeführt hat, es sei denn, er könne wichtige Gründe für die Rückgabe oder Neuverlosung geltend machen.

Art. 25.2 Voralpen und Ganzsommer-Alp / Hochalpen Matt und Seefeld

¹ Bewerber, die bei der Vergabe der Sömmerungsrechte den Höchstsatz nicht erreicht haben oder leer ausgingen, haben gegenüber bisherigen Bewirtschaftern ein Vorrecht auf Übernahme von Sömmerungsrechten.

² Bewerber, die den Höchstsatz nicht erreicht haben, haben Vorrang vor Bewerbern, die leer ausgegangen sind.

³ Dieses Vorrecht besteht jedoch nur bis zum gemäss Art. 19 allenfalls festgelegten Höchstsatz pro Bewerber.

Art. 25.3 Unterwengen/Haldimatt

¹ Bewerber, die bei der Vergabe der Sömmerungsrechte der Alp Unterwengen / Haldimatt oder an der Voralpenverlosung desselben Jahres den Höchstsatz nicht erreicht haben oder leer ausgingen, haben gegenüber bisherigen Bewirtschaftern ein Vorrecht auf Übernahme von Sömmerungsrechten.

Art. 26 Einiger

¹ Zu Beginn des ersten Sömmerungsjahres bestimmen die Bewirtschafter jeder Alp, mit Meldung an die Alpkommission, aus ihren Rei-

hen einen Einiger, der sein Amt grundsätzlich bis zum Ablauf des Alpungangs ausübt.

² Der Einiger hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Alpauf- und -abfahrt;
- Kontrolle und Orientierung der Alpkommission über das aufgetriebene Vieh;
- Veranlassen des Alpwerks und der Zäunungsarbeiten;
- Sicherstellen des sachgerechten Betriebes der Wasserversorgung sowie von Jaucheanlagen, insbesondere zur Vermeidung von Witterungsschäden;
- Erstellen allfälliger Kostenabrechnungen nach Anweisung der Alpkommission.

Art.27 Besetzung / Alpfahrt

Art. 27.1 Allgemeines

¹ Wer Sömmerungsrechte erworben hat, ist verpflichtet mit dem entsprechenden Viehsatz zu sassen.

² Wer eine Voralp über Sommer bewirtschaften möchte, muss die Bewilligung des Korporationsrates einholen.

³ Den Zeitpunkt der Alpauffahrt bestimmen die Bewirtschafter. Jeder Bewirtschafter besitzt ein Stimmrecht.

Art. 27.2 Voralpen und Ganzsommer-Alp

Das Ende des letzten Sömmerungsjahres des jeweiligen Alpungangs wird auf spätestens 5. Oktober festgesetzt.

Art. 27.3 Hochalpen Matt und Seefeld

Die Alpabfahrt hat jeweils spätestens am 13. September zu erfolgen. Hat vorher bereits 2/3 des Viehsatzes die Hochalp verlassen, haben auch die übrigen Bewirtschafter innert 3 Tagen die Abfahrt anzutreten.

Art. 28 Weideordnung

Art. 28.1 Hochalpen Matt und Seefeld

¹ Bei der Alp- und Weideunterteilung entscheidet die Mehrheit der Bewirtschafter.

² Die Bewirtschafter der Vital-Hütte auf der Hochalp Seefeld sind verpflichtet, bei der sogenannten „Aa“ einen Trennhag wie bisher zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 28.2 Unterwengen/Haldimatt

¹ Die Bedingungen der mit dem Kanton getroffenen Vereinbarung betreffend Moorzäune sind von den Bewirtschaftern zu übernehmen und einzuhalten.

² Die Bewirtschafter sind verpflichtet, die Unterhaltsarbeiten nach Anweisungen der Alpkommission sowie den Bedingungen des zuständigen kantonalen Amtes auszuführen.

Art 29 Alpegebäude / übrige Einrichtungen und Anlagen

¹ Die Bewirtschafter haben ihr Möglichstes zur Verhütung von Schäden an den Alpegebäuden sowie an den übrigen Einrichtungen und Anlagen beizutragen. Bedeutende Schäden sind unverzüglich dem Alpverwalter zu melden, damit die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können.

² Die einzelnen Räumlichkeiten der Alpegebäude sowie die Einrichtungen und Anlagen sind ihrem hergebrachten Zweck entsprechend zu nutzen und durch die Bewirtschafter zu unterhalten. Jede andere Nutzung oder bauliche Veränderung bedarf der schriftlichen Bewilligung der Alpkommission. Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ist einzuhalten.

³ Für die Neuerstellung, den Aus- oder Umbau sowie den Unterhalt von Alpegebäuden und der übrigen Einrichtungen und Anlagen wie Wasserleitungen, Tröge, Jauchegruben usw. ist die Alpkommission zuständig, wenn im Rahmen der Alpwerkanweisungen nichts Anderes angeordnet wird.

⁴ Nicht mehr benötigte Zäune sind aus der Alp zu entfernen.

⁵ Vermietungen von Alpegebäuden liegen ausschliesslich in der Kompetenz des Korporationsrates. Die betreffenden Bewirtschafter werden darüber orientiert. Der Alpwirtschaftsbetrieb darf durch die Folgen der Vermietung nicht behindert werden.

⁶ Vorgesehene umfangreichere Einrichtungen sind vorgängig mit der Alpkommission abzusprechen; sinnvolle, für die Alpbewirtschaftung notwendige Einrichtungen werden durch die Korporation finanziert; sie sind künftig Bestandteil der betreffenden Alp.

III. Güterrechtliche Hochalpen

Art. 30 Güterrecht

Gemäss Einung besteht für die Hochalpen Aelggi, Inenbach, Rufifeld, Chlister, Wengen, Mettental, Astel, Arni ein beschränktes Güterrecht.

Art. 31 Übertragung von Alprechten / Handänderungen an Gebäuden

Die Übertragung von Alprechten auf güterrechtlichen Hochalpen durch Eigentumsübertragung an Gebäuden und Anteilen von Gebäuden erfolgt gemäss Einung.

Art. 32 Sassrecht

¹ Den Eigentümern von Hütten oder Anteilen von Hütten steht das Sassrecht (Alpungsrecht) im Rahmen der zugewiesenen Sömmerungsrechte zu.

² Auf den güterrechtlichen Hochalpen gesömmertes Vieh muss vor dem 1. April des betreffenden Sömmerungsjahres in Sachseln gehalten sein.

Art. 33 Rechte Dritter

¹ Wird der Hüttensatz nicht für die eigene Sömmerung beansprucht, sind die Eigentümer der Hütten verpflichtet, auch anderen nutzungsberechtigten Bewirtschaftern mit ihrem Vieh, gegen angemessenen Zins, Einlass zu gewähren.

² Zwecks Bekanntgabe von nicht beanspruchten Sömmerungsrechten haben die betreffenden Hütteneigentümer bis jeweils spätestens 31. März des aktuellen Sömmerungsjahres dem Alpverwalter schriftlich bekanntzugeben, wie viele RGVE während der kommenden Sömmerungszeit in ihren Hütten voraussichtlich nicht belegt werden können.

³ Die zur Verfügung stehenden Sömmerungsrechte werden daraufhin durch den Korporationsrat innert nützlicher Frist publiziert.

⁴ Den betreffenden Hütteneigentümern steht dann ab dem 1. Mai des aktuellen Sömmerungsjahres das Recht zu, im Rahmen des für ihre Alp festgelegten Richtsatzes, frei über die Sömmerungsrechte zu verfügen bzw. diese auch an Nicht-Korporationsbürger zur Nutzung zu

überlassen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Korporationsbürger Interesse an den zur Verfügung stehenden Sömmerungsrechten anmelden.

⁵ Sömmerungsrechte, die an Nicht-Korporationsbürger abgegeben werden, sind vom Korporationsrat zu bewilligen.

⁶ Sass-Interessenten mit einem Landwirtschaftsbetrieb in Sachseln haben gegenüber Bewerbern aus anderen Gemeinden Vorzug.

⁷ Obgenannte Regelungen gelten auch für Betriebs-Gemeinschaften und Betriebszweig-Gemeinschaften, indem diese nicht vereint als juristische Person auftreten können, sondern die einzelnen Gemeinschaftsmitglieder nach Massgabe ihrer intern vereinbarten Gemeinschafts-Anteile getrennt als natürliche Personen behandelt werden.

Art. 34 Richtsatz und Stuhlgeld

¹ Der Korporationsrat legt für alle güterrechtlichen Hochalpen den Richtsatz und das Stuhlgeld fest.

² Richtsätze und Stuhlgeld sind im Anhang Tabelle 3 dieser Verordnung geregelt.

³ Bei Anteilen an Hütten gilt als Teilrichtsatz die Aufteilung im Verhältnis des Hütteneigentums (Hüttensatz).

⁴ Alles sömmerungsberechtigte Vieh, das auf die güterrechtlichen Hochalpen aufgetrieben wird, muss bis spätestens 31. März zuhanden der jährlichen Hochalpstuhlung schriftlich an den Alpverwalter gemeldet werden.

⁵ Zur Kontrolle, ob die festgelegten Richt- bzw. Hüttensätze eingehalten werden, haben die Bewirtschafter an der Stuhlung die ihnen zustehenden Stallungsrechte schriftlich dem Alpverwalter zu melden.

⁶ Anpassungen des Richtsatzes z.B. im Rahmen einer Bewirtschaftungsplanung sind zwingend zu übernehmen.

Art. 35 Besetzungspflicht

¹ Wer Sömmerungsrechte erworben hat, ist verpflichtet, während der Dauer des jeweiligen Sömmerungsjahres mit dem gemeldeten Satz zu sassen. Ausnahmen kann der Korporationsrat in begründeten Fällen bewilligen.

² Bei Nicht- oder nur Teil-Belegung der Hütten, haften die Hütteneigentümer gegenüber der Korporation solidarisch für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Bewirtschafter.

Art. 36 Einiger

¹ Die Bewirtschafter jeder Hochalp bestimmen im Einvernehmen mit dem Alpverwalter aus ihren Reihen den Einiger. Dieser kann das Mandat über mehrere Jahre ausüben.

² Der Einiger hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Alpauf- und -abfahrt;
- Kontrolle und Orientierung der Alpkommission über das aufgetriebene Vieh;
- Veranlassen des Alpwerkes und der erforderlichen Hagverpflichtungen;
- Inbetriebsetzung der Wasserversorgung vorgängig der Alpauffahrt und Entleerung der Wasserversorgungsanlagen nach der Alpauffahrt;
- Erstellung der Abrechnung der zusätzlichen Kosten für die Sasser.

Art. 37 Alpfahrt

¹ Den Zeitpunkt der Alpauffahrt bestimmen die Bewirtschafter. Für die Mehr-Findung besitzt jeder Bewirtschafter ein Stimmrecht.

² Die Alpauffahrt hat jeweils spätestens am 13. September zu erfolgen. Sofern jedoch schon vorher 2/3 des gestuhlten Viehsatzes die Alp verlassen hat, so haben auch die übrigen Bewirtschafter innert 3 Werktagen wegzufahren.

³ In begründeten Fällen kann der Korporationsrat auf Gesuch hin die Alpzeit verlängern.

Art. 38 Hagpflicht

¹ Die Hagpflicht für Grenzhäge sowie für die Zäune zur Weideunterteilung und Auszäunung von Strassen, Strassenböschungen, Quellen und Trögen, ist entsprechend den Hüttensätzen auf die jeweiligen Hütten zu verteilen.

² Bei Uneinigkeit betreffend Alp- oder Weideunterteilungen entscheidet der Korporationsrat.

³ Wenn im Interesse der Forst- oder Alpwirtschaft neue Häge für Wald-Weide-Ausscheidung zweckmässig sind, werden diese durch die Korporation erstellt. Der Unterhalt dieser Zäune erfolgt nach Anweisung des Alpverwalters durch die Alp (analog Abs. 1).

⁴ Grundsätzlich tragen die Hütteneigentümer die Verantwortung für alle Hagpflichten der betreffenden Alp und Hütten. Ein Übertragen dieser Arbeiten an ihre Bewirtschafter ist ihnen überlassen.

Art. 39 Alpverbesserungen

¹ Auf Ersuchen der Hütteneigentümer, denen gestützt auf den Einung Sömmerungsrechte zustehen, erfolgen grössere Alpverbesserungsvorhaben, wie z.B. Erschliessungen, Wasserversorgungen usw., im Rahmen von subventionierten Meliorationsprojekten über die Korporation.

Dies hat im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu geschehen.

² Der Korporationsversammlung sind solche Projektvorhaben mit dem Finanzierungsplan (insbesondere der Verteilung der Erstellungskosten), sowie die Unterhaltsregelung usw., zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Bei grösseren Alpverbesserungsvorhaben übernimmt die Korporation auf Gesuch die administrative Begleitung (Rechnungswesen usw.) gegen Verrechnung sämtlicher daraus entstehender Aufwendungen, wenn keine andere Regelung vorliegt.

⁴ Unterhalt und Sanierung von Hütten ist grundsätzlich Sache der Hütteneigentümer.

Art. 40 Finanzierung

Art. 40.1 Stuhlgeld

¹ Als Entgelt für die Nutzung der Alpfläche ist alljährlich ein Stuhlgeld je RGVE gemäss Anhang Tabelle 3 zu entrichten.

² Änderungen bedürfen der Zustimmung der Korporationsversammlung.

³ Bei verspäteter Bekanntgabe der zustehenden Stallungsrechte bzw. bei nachträglicher Stuhlung wird eine vom Korporationsrat festgelegte Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Art. 40.2 Zusätzliche Kosten:

für die Bewirtschafter

¹ Zusätzliche Kosten, die ausschliesslich den jährlichen alpwirtschaftlichen Betriebsablauf betreffen, z.B. Unterhalt der Wasserversorgung oder der Zäune, Beteiligung am Strassenunterhalt (inkl. Schneeräumungen), Alpunterteilungen, die Entschädigung des Einigers usw., sind von den jeweiligen Bewirtschaftern im Verhältnis der gestuhlten RGVE zu bezahlen.

² Diese Kosten, welche auf jeder Alp unterschiedlich hoch ausfallen können, sind alljährlich anhand einer detaillierten Kostenabrechnung durch den Einiger auszuweisen.

für die Hütteneigentümer

³ Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der eigentlichen Alpinfrustruktur (z.B. Hagpflicht gemäss Art. 38, Restkosten bei Alpverbesserungen gemäss Art. 39 oder ähnlichen Projektvorhaben) gehen zu Lasten der Hütteneigentümer.

⁴ Für diese Kosten haben die Hütteneigentümer im Verhältnis des Hüttensatzes aufzukommen, sofern keine andere Regelung besteht.

Art. 40.3 Vorfinanzierung / Inkasso

¹ Die Vorfinanzierung der zusätzlichen Kosten sowie das Inkasso der entsprechenden Entschädigungsleistungen erfolgt durch die Korporation gegen Verrechnung sämtlicher Aufwendungen.

² Stuhlgelder (einschliesslich allfälliger Gebühren) und Entschädigungsleistungen an zusätzliche Kosten sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Art. 41 Beschlussfassungen

¹ Zur Beschlussfassung für Vorhaben im Zusammenhang mit der Alpinfrustruktur und dem alpwirtschaftlichen Betriebsablauf bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Hütteneigentümer, resp. die Mehrheit des Hüttensatzes.

IV. Schlussbestimmungen

Art 42 Vollzug und Rechtsmittel

¹ Der Korporationsrat ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

² Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ermahnt die Alpkommission den Säumigen schriftlich mit entsprechender Fristsetzung unter Bezugnahme auf die bemängelten Punkte.

³ Wird den ermahnten Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, verfügt die Alpkommission das Erlöschen der Sömmerungsrechte schriftlich auf Ende der jeweiligen Alpzeit.

⁴ Gegen Verfügungen der Alpkommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde beim Korporationsrat erhoben werden.

⁵ Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen diese Verordnung mit Busse zu bestrafen.

Art 43 Haftung und Rechtsschutz

¹ Die Korporation übernimmt keine Haftung bei Unfällen sowie bei Schaden- oder Krankheitsfällen, die mit der Abgabe von Sömmerungsrechten in Zusammenhang gebracht werden.

² Bei Schäden an den Alpgebäuden sowie an den übrigen Einrichtungen und Anlagen bleibt die zivilrechtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verursacher vorbehalten.

Art 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Annahme dieser Verordnung werden die Alpenverordnung vom 23. Mai 2007 und die Verordnung über die güterrechtlichen Hochalpen vom 29. Mai 1998, samt dem Nachtrag vom 20. Mai 2009, aufgehoben.

Art 45 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Korporationsversammlung vom 30. Oktober 2019 und nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Diese Verordnung ist gültig für die Neuverlosung der Alpen 2020 und die Alpungänge ab 2021.

³ Die Alpenverordnung vom 23. Mai 2007 und die Verordnung über die Nutzung der güterrechtlichen Hochalpen vom 20. Mai 2009 behalten ihre Gültigkeit bis Ende Alpungang 2009 bis 2020.

Art 46 Abgabe dieser Verordnung

Diese Verordnung kann bei der Korporationskanzlei unentgeltlich bezogen werden.

Im Namen der Korporationsversammlung

Der Präsident



Christian Rohrer-Hofer

Der Korporationsschreiber



Urs Kaiser-Rohrer

Vom Regierungsrat, soweit an ihm,
genehmigt.

Sarnen, 26. November 2019

Im Namen des Regierungsrats



Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter

ANHANG

Richtsätze und Zinsen

Zu Art. 18.2 Voralpen und Ganzsommer-Alp, Alp Unterwengen / Haldimatt**Tabelle 1**

Es gelten folgende Richtsätze und Zinsen

Alp	Richtsatz RGVE	Nutzungs- art	Zins pro RGVE	Total Zins CHF	NST
1 Unterwengen/Haldimatt		gemischt		3'990.00	38.0
2 Grossebnet/Kleiebnet	22	gemischt	165.00	3'630.00	22.5
3 Hüttmatt/Stockalp	20	gemischt	75.00	1'500.00	15.0
4 Chlisterli *	22	gemischt	75.00	1'650.00	14.0
5 Bitzlischwand	13	gemischt	95.00	1'235.00	9.0
6 Rinderbrandegg	15	gemischt	85.00	1'275.00	11.0
7 Wägiswald	15	gemischt	85.00	1'275.00	9.0
8 Ziflucht	12	gemischt	70.00	840.00	6.5
9 Helletsebnet	10	gemischt	90.00	900.00	6.0
10 Steinschwendli/Gand	10	gemischt	70.00	700.00	6.0
11 Schwanden	22	max. 2/3 Rinder	140.00	3'080.00	14.0
12 Burgletsflue	20	gemischt	110.00	2'200.00	14.0
13 Hinter Wägis	22	max. 1/3 Rinder	160.00	3'520.00	13.0
14 Stollen	20	max. 2/3 Rinder	110.00	2'200.00	10.0
15 Chiserenschwand/Vord. Rufi	25	gemischt	105.00	2'625.00	16.0
16 Rindel	30	gemischt	105.00	3'150.00	22.0
17 Oberbielen	25	gemischt	110.00	2'750.00	16.0
18 Hinter Altersboden	22	gemischt	135.00	2'970.00	15.0
19 Vorder Wägis	22	gemischt	110.00	2'420.00	14.0
20 Hinter Rufi	22	gemischt	110.00	2'420.00	15.0
21 Vorder Altersboden	22	gemischt	110.00	2'420.00	14.0
22 Bachzwengen	36	gemischt	130.00	4'680.00	23.0
23 Balmatt *	25	Kualp	175.00	4'375.00	16.0

*siehe Art. 21.2 Abs. 5

Zu Art. 18.3 Hochalpen Matt und Seefeld**Tabelle 2**

Es gelten folgende Richtsätze und Zinsen

Alp	Richtsatz RGVE	Nutzungs- art	Zins pro RGVE	Total Zins CHF	<i>NST</i>
1 Matt obere Hütte	45	gemischt	170.00	7'650.00	34.50
2 Matt untere Hütte	45	gemischt	170.00	7'650.00	34.50
3 Seefeld Grosse Hütte	51	gemischt	190.00	9'690.00	36.75
4 Seefeld Vitalhütte	42	gemischt	170.00	7'140.00	30.25

Zu Art. 34 Richtsatz und Stuhlgeld

Tabelle 3

Es gelten folgende Richtsätze und Zinsen

Alp	Richtsatz RGVE	Nutzungs- art	Zins pro RGVE	Total Zins CHF	<i>NST</i>
1 Aelggi	200	gemischt	60.00	12'000.00	115.0
2 Chlister	65	gemischt	20.00	1'300.00	39.0
3 Innenbach	61	gemischt	20.00	1'220.00	41.0
4 Rufifeld	39	gemischt	20.00	780.00	28.0
5 Wengen	32	gemischt	15.00	480.00	21.0
6 Mettental	35	gemischt	15.00	525.00	24.3
7 Astel	36	gemischt	15.00	540.00	21.0
8 Arni	110.5	gemischt	55.00	7'150.00	75.0